

Protokollauszug an das Politische Departement (3); an das Departement des Innern (2); an das Eidg. Statistische Amt (3); an das Justiz- und Polizeidepartement (2) (Justizabteilung 2); an die Fremdenpolizei (3); an das Finanz- und Zolldepartement (4); an das Volkswirtschaftsdepartement (2); an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (3).

Mittwoch, 28. Januar 1970

Zusammenfassender Bericht
zu den technischen und organisatorischen Problemen
sowie den Kosten eines zentralen Ausländerregisters -
Anträge für das weitere Vorgehen
beim allfälligen Aufbau
eines zentralen Ausländerregisters.

Departement des Innern. Antrag vom 22. September 1969 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 23. Januar 1970
(Einverstanden).
Justiz- und Polizeidepartement und Volkswirtschaftsdepartement.
Mitbericht vom 14. Januar 1970 (Beilage).
Departement des Innern. Stellungnahme vom 23. Januar 1970
(Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. Januar 1970
(Einverstanden).

Auf Grund des Antrages sowie des Mitberichtsverfahrens hat der
Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Ein zentral geführtes Ausländerregister wird geschaffen. Die Federführung für dieses Projekt wird der Eidg. Fremdenpolizei übertragen. Diese Stelle legt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und dem Elektronischen Rechenzentrum der Bundesverwaltung in einer ersten Phase die vorgesehene Lösung den Kantonen (kantonale Fremdenpolizeistellen und kantonale Arbeitsämter) und Vertretern der kommunalen Einwohnerkontrollen zur Stellungnahme vor; sie führt in der zweiten und dritten Phase in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und dem Elektronischen Rechenzentrum der Bundesverwaltung die Aufbauphase und die Führung des Registers durch.
2. Die Eidg. Fremdenpolizei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und dem Elektronischen Rechenzentrum der Bundesverwaltung Zwischenberichte an den Bundesrat zu erstellen:
 - nach den Besprechungen mit den Kantonen und Gemeinden,
 - nach der Aufbauphase (Probelauf mit wenigen Kantonen während eines Jahres).

- 2 -

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Departement des Innern (2); an das Eidg. Statistische Amt (3); an das Justiz- und Polizeidepartement (2) (Justizabteilung 2); an die Fremdenpolizei (3); an das Finanz- und Zolldepartement (8); an das Volkswirtschaftsdepartement (2); an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (3).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwan

1. Der Auftrag

Die Arbeit am 14. November 1967 beauftragt

Das Eidgenössische Statistische Amt wird im Zusammenhang mit der Beratung interessierten Bundesämtern beauftragt

1. Den Kostenbedarf und die aus der Ausführung der verschiedenen Phasen entstehenden Auslagen sowohl für die Bundesämter als auch für die Kantone, wie auch für die definitive Einführung des neuen Systems gemäss Voranschlag der Expertenkommission im einzelnen zu berechnen

2. die noch ungeklärten technischen und organisatorischen Fragen zu klären

2. Die vorgenommenen Abklärungen

2.1 Die Arbeiten bis zum Vorverfahren

Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen zentralen Register basierenden System wurden durch die Eidgenössische Statistische Amt zusammen mit den beteiligten Behörden der Bundesverwaltung bearbeitet worden. Im Sinne von Vorbereitung wurde dafür Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden aufgenommen. Einiges Vorbericht vom 2. Dezember 1968 an den Bundesrat über die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen mitgeteilt wurden. Am 12. Januar 1969 wurde das Statistische Amt beauftragt, in einem Zwischenbericht die Ausführungen der Expertenkommission für die Volkswirtschaftsdepartement zu berücksichtigen.

Einem definitiven Bericht (Beilage I) vom 12. März 1969 fertigestellt und enthält folgende Schlussfolgerungen:

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Zusammenfassender Bericht zu den technischen und organisatorischen Problemen sowie den Kosten eines zentralen Ausländerregisters - Anträge für das weitere Vorgehen beim allfälligen Aufbau eines zentralen Ausländerregisters

1 Der Auftrag

Sie haben am 14. November 1967 beschlossen:

"Das Eidgenössische Statistische Amt wird in Zusammenarbeit mit den übrigen interessierten Bundesämtern beauftragt:

1. Den Kostenbedarf und die aus der Anstellung zusätzlichen Personals entstehenden Auslagen sowohl für die Durchführung eines Probelaufes, wie auch für die definitive Einführung der neuen Statistik gemäss Vorschlag der Expertenkommission im einzelnen zu berechnen;
2. die noch ungelösten technischen und organisatorischen Fragen abzuklären."

2 Die vorgenommenen Abklärungen

20 Die Arbeiten bis zum Vorverfahren

Die technischen und organisatorischen Probleme einer neuen, auf einem zentralen Register basierenden Ausländerstatistik sind vom Eidg. Statistischen Amt zusammen mit den beteiligten Stellen der Bundesverwaltung bearbeitet worden. Im Sinne von Vorabklärungen wurden ferner Kontakte mit kantonalen und kommunalen Behörden aufgenommen. In einem Vorbericht vom 2. Oktober 1968 an den Bundesrat sind bereits die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen mitgeteilt worden. Durch den Bundesratsbeschluss vom 13. November 1968 wurde das Statistische Amt ersucht, in seinem definitiven Bericht die Ausführungen im Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartements zu berücksichtigen.

Dieser definitive Bericht (Beilage 1) wurde im Januar 1969 fertiggestellt und enthielt folgende Schlussfolgerungen:

"Die bisherigen Untersuchungen zeigen nach unserer Meinung, dass ein zentrales, automatisiertes Ausländerregister in der Schweiz geführt werden kann. Die bestimmt auftretenden Schwierigkeiten werden sich überwinden lassen. Eine ausreichende Qualität des Registers sollte sich erzielen lassen. Diese Ansichten werden auch gestützt durch ausländische Erfahrungen mit Bevölkerungsregistern.

Da die kantonalen Fremdenpolizeistellen und die kommunalen Einwohnerkontrollen massgebend zum Gelingen des Registers beizutragen haben, muss ihnen Gelegenheit geboten werden, zur vorgeschlagenen Lösung Stellung zu nehmen.

Wir haben den Eindruck, dass ein solches Register bei der gegenwärtigen und erst recht bei zukünftigen Situationen, z.B. einer Globalplafonierung, eine wesentlich verbesserte Basis darstellen würde, um rasch die notwendigen Informationen erhalten zu können.

Wie im Bericht erwähnt, soll u.E. die Eidg. Fremdenpolizei als zentrale Stelle die Belege sammeln und manuell bearbeiten, sowie den Verkehr zu Kantonen und Gemeinden organisieren und überwachen. Das ERZ übernimmt die ganze maschinelle Datenverarbeitung und beliefert BIGA und Fremdenpolizei sowie allfällige weitere Stellen mit den verlangten Auswertungen."

21 Das Vorverfahren

210 Die begrüesteten Bundesstellen

Das im Bericht vom Januar 1969 (Beilage 1) vorgesehene Vorgehen, die Phase des Vorverfahrens zu überspringen, um Zeit zu gewinnen, wurde von der Bundeskanzlei abgelehnt.

Demzufolge wurde der erwähnte Bericht am 11. März 1969 folgenden Bundesstellen zur Stellungnahme im Vorverfahren zugestellt:

- Bundesamt für Sozialversicherung
- Eidgenössische Fremdenpolizei
- Eidgenössische Finanzverwaltung
- Eidgenössisches Personalamt
- Zentrale Ausgleichsstelle
- Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

211 Die Ergebnisse der Konsultationen

Die Stellungnahmen der obenerwähnten Bundesstellen sind als Beilagen 2 - 7 diesem Bericht beigelegt. Zusätzliche Besprechungen wurden mit der Eidg. Fremdenpolizei und dem Bundesamt für Industrie,

Gewerbe und Arbeit erforderlich. Bestehende Differenzen konnten dabei bereinigt werden; über die Einzelheiten orientieren die Beilagen 8 - 10.

Zusammengefasst ist der Bericht vom Januar 1969 durch die Ergebnisse des Vorverfahrens wie folgt zu ergänzen:

- Von den vorgeschlagenen Lösungen ist die Variante B (S. 8 des Berichtes vom Januar 1969) zu verwirklichen.
- Die Berufsangaben müssen trotz gewisser Bedenken hinsichtlich ihrer Qualität für die kontrollpflichtigen Ausländer erfasst werden; für die übrigen Ausländer wird der Beruf nicht erhoben.
- Die Termsituation wird im vorliegenden Bericht neu dargelegt.
- Der Antrag wird im vorliegenden Bericht neu gefasst.

Die Frage der Finanzverwaltung, ob und wieweit die Registerzählung auch in der allgemeinen Bevölkerungsstatistik Eingang finde, lässt sich heute noch nicht beantworten.

22 Personalbedarf, Kosten und Ausgaben

Bezüglich des Personalbedarfes, der Kosten und Ausgaben haben sich gegenüber dem Bericht vom Januar 1969 folgende Änderungen ergeben:

- Die Eidg. Fremdenpolizei benötigt für die Projektleitung einen zusätzlichen qualifizierten Mitarbeiter im Rechtsdienst.
- Bei den Kosten- und Ausgabenschätzungen sind die von der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung im Januar 1969 errechneten durchschnittlichen Kosten je Arbeitskraft eingesetzt worden.
- Bei den Entschädigungen an die Gemeinden wurde mit einem Ansatz von 70 Rp. je Formular gerechnet; dieser Ansatz müsste noch den Gemeinden zur Meinungsäußerung unterbreitet werden.

Die sich auf diesen Grundlagen ergebenden Aufwandszahlen sind die folgenden:

Personalaufwand

Personalbedarf während der Aufbauphase (1971 - 1972)	8 - 14 Personen
Personalbedarf während der Bestandaufnahme und dem anlaufenden Nachführen des Registers (1973)	ca. 70 Personen
Personalbedarf für das laufende Nachführen des Registers (1974 ff.)	ca. 50 Personen

Kosten und Ausgaben

	<u>Kosten</u> ²⁾	<u>Ausgaben</u> ¹⁾
Aufbauphase	750'000.-	600'000.-
Bestandaufnahme	2'200'000.-	2'000'000.-
laufendes Nachführen des Registers, jährlich	2'000'000.-	1'500'000.-

3) Das weitere Vorgehen

- 1) Bei den Ausgaben handelt es sich um Beträge, die neu in den Budgets und Staatsrechnungen erscheinen werden.
- 2) In den Kosten ist neben den Ausgaben auch der Aufwand für den Einsatz bereits vorhandenen Personals und bereits vorhandener Datenverarbeitungsanlagen enthalten.

Geschätzte Verteilung der Ausgaben auf die kommenden Jahre:

- 1970 Für die Organisation der Registerführung benötigt die Eidg. Fremdenpolizei ab 1970 eine zusätzliche qualifizierte Arbeitskraft im Rechtsdienst ca. Fr. 45'000.-
- 1971 Entschädigungen an die Gemeinden, Personalkosten für zusätzliche Arbeitskräfte, Miete von Datenverarbeitungsgeräten, Büromaterial etc. ca. 300'000.-
- 1972 Entschädigungen an die Gemeinden, Personalkosten für zusätzliche Arbeitskräfte, Miete von Datenverarbeitungsgeräten, Büromaterial etc. ca. 300'000.-
- 1973 Entschädigungen an die Gemeinden, Personalkosten für zusätzliche Arbeitskräfte, Miete von Datenverarbeitungsgeräten, Büromaterial etc. ca. 2'600'000.-
- ab 1974 Entschädigungen an die Gemeinden, Personalkosten für zusätzliche Arbeitskräfte, Büromaterial etc. ca. 1'500'000.-

3 Das weitere Vorgehen

Unter der Voraussetzung, dass Sie bis Ende Januar 1970 beschliessen, dass ein zentral geführtes Ausländerregister aufgebaut werden soll und die bestehenden rechtlichen Grundlagen dazu ausreichen, rechnen wir mit ungefähr folgendem Terminplan:

- 6 -

- Febr. 1970 - Juni 1970 Abklärungen mit den Kantonen und Gemeinden.
Festlegen der bundesinternen Organisation.
Definitives Bestimmen der zu erstellenden Auswertungen.
Anschliessend Zwischenbericht an den Bundesrat.
- Juli 1970 - Aug. 1971 Anstellen der benötigten Arbeitskräfte für die Aufbauphase. Analyse und Programmierung der Arbeiten im Elektronischen Rechenzentrum der Bundesverwaltung. Instruktion der für die Aufbauphase (Probelauf) bestimmten Kantone.
- ab Sept. 1971 Bestandserhebung und laufende Mutationen für die wenigen, in die Aufbauphase einbezogenen Kantone.
- Dez. 1972 Zwischenbericht an den Bundesrat über die Erfahrungen und Ergebnisse während der Aufbauphase.
- ab Febr. 1973 Bestandesaufnahme für die übrigen Kantone.
- ab 1974 Gesamtschweizerisches Register aufgebaut und für Auswertungen bereit.

4 Der Antrag

Sofern Sie auf Grund der Mitberichte des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zum Ergebnis kommen, es sei das Projekt zu realisieren, wäre folgender Beschluss zu fassen:

1. Ein zentral geführtes Ausländerregister wird geschaffen. Die Federführung für dieses Projekt wird der Eidg. Fremdenpolizei übertragen. Diese Stelle legt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und dem Elektronischen Rechenzentrum der Bundesverwaltung in einer ersten Phase die vorgesehene Lösung den Kantonen (kantonale Fremdenpolizeistellen und kantonale Arbeitsämter) und Vertretern der kommunalen Einwohnerkontrollen zur Stellungnahme vor; sie führt in der zweiten und dritten Phase in

- 7 -

Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und dem Elektronischen Rechenzentrum der Bundesverwaltung die Aufbauphase und die Führung des Registers durch.

2. Die Eidg. Fremdenpolizei wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und dem Elektronischen Rechenzentrum der Bundesverwaltung Zwischenberichte an den Bundesrat zu erstellen:

- nach den Besprechungen mit den Kantonen und Gemeinden,
- nach der Aufbauphase (Probelauf mit wenigen Kantonen während eines Jahres).

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

22.9.1989 WA/ns

Beilage 1: Bericht zu den technischen und organisatorischen Problemen
sowie den Kosten eines zentralen Ausländerregisters (Jan. 1969)

Beilage 2: Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherung

Beilage 3: Stellungnahme der Eidg. Fremdenpolizei

Beilage 4: Stellungnahme der Eidg. Finanzverwaltung

Beilage 5: Stellungnahme des Eidg. Personalamtes

Beilage 6: Stellungnahme der Zentralen Ausgleichsstelle
Ausländerregisters

Beilage 7: Stellungnahme des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und
Arbeit

Beilage 8: Protokoll über die Differenzbereinigung mit der Eidg. Frem-
denpolizei

Beilage 9: Bestätigung der Eidg. Fremdenpolizei über die erfolgte
Differenzbereinigung

Beilage 10: Notiz über die Differenzbereinigung mit dem Bundesamt für
Industrie, Gewerbe und Arbeit

Protokollauszug an das Departement des Innern (Eidg. Statistisches Amt,
Bundesamt für Sozialversicherung), an das Justiz- und Polizeidepartement
(Eidg. Fremdenpolizei und Justizabteilung) je 3 Exemplare, an das Finanz-
und Zolldepartement 8 Exemplare, Zentrale Ausgleichsstelle 3 Exemplare und
an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Bundesamt für In-
dustrie, Gewerbe und Arbeit) je 3 Exemplare.

22.9.1969 KR/ns

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

530.1

3003 Bern, 14. Januar 1970

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tErrichtung eines zentralen
Ausländerregisters

M i t b e r i c h t

des Justiz- und Polizeidepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes zum Antrag des Departementes des Innern vom 22. September 1969

Dem vorliegenden Antrag stimmen das Justiz- und Polizeidepartement und das Volkswirtschaftsdepartement zu.

Die Differenzen zwischen der Eidgenössischen Fremdenpolizei und dem Eidgenössischen Statistischen Amt über organisatorische und technische Fragen konnten im Vorverfahren beigelegt werden. Darüber geben die dem Antrag beigelegten Unterlagen Auskunft.

Zur Hauptfrage, ob ein zentrales Ausländerregister geschaffen werden soll, ist folgendes zu bemerken:

Ueber den Bestand und die Gliederung der ausländischen Wohnbevölkerung gibt nur die Volkszählung erschöpfend Aufschluss. Da diese nur alle zehn Jahre durchgeführt wird, ermittelt die Eidge-

nössische Fremdenpolizei jéweils auf Jahresende die Zahl der am 31. Dezember in der Schweiz wohnhaften erwerbstätigen und nicht-erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen. Seit 1968 werden in diese Zählung auch die Saisonarbeiter und Grenzgänger miteinbezogen. In den Monaten April und August führt ferner das BIGA eine Erhebung über den Bestand der kontrollpflichtigen Arbeitskräfte durch; nicht mitgezählt werden jedoch die erwerbstätigen Niedergelassenen, die keiner Kontrolle mehr unterstehen. Die Arbeitsmarktstatistiken des BIGA geben auch keinen Aufschluss über die Zahl der im April und August in unserem Land anwesenden nicht-erwerbstätigen Ausländer.

Das Nebeneinander dieser Statistiken, das auf die unterschiedliche Zielsetzung zurückzuführen ist, hat seit Jahren Anlass zur Kritik gegeben. Zwar wurde, besonders in letzter Zeit, daran gearbeitet, die Ausländerzählungen besser zu koordinieren. Es bleibt aber die Tatsache, dass diese Erhebungen auf verschiedenen Grundlagen beruhen, dass sie von verschiedenen Stellen durchgeführt werden, und dass daher auch die Auswertung nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen kann. Das hat zur Folge, dass die einzelnen Resultate unvollständig sind und zudem nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können.

Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 22. September 1969 an die Bundesversammlung über das zweite Volksbegehren gegen die Ueberfremdung ausführt, hält er an seinem Nahziel der Stabilisierung des Bestandes der erwerbstätigen Ausländer fest. Wenn die in dieser Richtung wirkenden Massnahmen nicht den gewünschten Erfolg haben sollten, will er überdies Vorkehren prüfen, die zu einer Verminderung der ausländischen Wohnbevölkerung führen. Darüber hinaus sollen zur Abwehr der Ueberfremdungsgefahr auch positive Massnahmen ergriffen werden, nämlich Förderung der Assimilation der sich langfristig in der Schweiz aufhaltenden Ausländer, wie auch Erleichterung der Einbürgerung für die in Frage kommenden Personen.

Alle diese Vorkehrungen setzen eine einheitliche Statistik voraus, die umfassende und zuverlässige Angaben über den Bestand und die Gliederung der ausländischen Wohnbevölkerung liefert. Es wäre nicht zu verantworten, wenn man auf notwendige Massnahmen verzichten müsste, nur weil keine hinreichende Statistik vorhanden ist.

Zurzeit zeichnen sich hinsichtlich der künftigen Fremdarbeiterregelung zwei Tendenzen ab. Auf der einen Seite wird die Einführung einer gesamtschweizerischen Globalplafonierung mit weitgehender Freizügigkeit der ausländischen Arbeitskräfte gefordert. Auf der andern Seite verlangen der Grossteil der Kantone wie auch zahlreiche Arbeitgeberorganisationen die Beibehaltung der gegenwärtigen betriebsweisen Begrenzung mit den zur Erreichung des Stabilisierungsziels notwendigen Verschärfungen.

Gegen eine Weiterführung der geltenden Plafonierungsordnung sprechen gewichtige, vor allem psychologische Gründe. Aber auch dann, wenn sich der Bundesrat nach der vorgesehenen Konsultierung der Kantonsregierungen und der Spitzenverbände allenfalls für die Beibehaltung der betriebsweisen Begrenzung entscheiden sollte, könnte diese im Hinblick auf den immer kleiner werdenden Bestand an plafonierten Ausländern nur noch einige wenige Jahre fortgeführt werden. Alsdann müsste zu einem globalen Begrenzungssystem übergegangen werden.

Eine Globalplafonierung setzt verbesserte statistische Grundlagen voraus, die es erlauben, in kürzeren Zeitabständen umfassendere und zuverlässigere Resultate zu erhalten als mit den bisherigen Erhebungen. Zu diesem Schlusse kam schon die seinerzeit eingesetzte Expertengruppe für die Fremdarbeiterregelung in ihrem Bericht vom 30. Oktober 1965. Die gleiche Auffassung vertrat in ihrem Bericht vom März 1967 auch die Expertenkommission, welche den Auftrag hatte, ein Projekt für eine zweckmässigere Gestaltung der Ausländerstatistik auszuarbeiten.

möglichst lückenlose Erfassung des gesamten Ausländerbestandes gewährleistet.

Dass die zurzeit vorhandenen statistischen Unterlagen nicht genügen, zeigt sich gerade jetzt bei der Ausarbeitung einer Konzeption für eine gesamtschweizerische globale Begrenzung des Bestandes der ausländischen Arbeitskräfte. Da mit den gegenwärtigen Statistiken fortlaufend nur die Einwanderung, nicht aber die Ausreise der Ausländer erfasst wird, wären wir beim Erlass einer allgemeinen Zuzugsbeschränkung auf blosser Schätzungen angewiesen. Das hätte zur Folge, dass, um die Erreichung des Stabilisierungsziels nicht zu gefährden, bei der Festsetzung der Einwanderungsquoten sicherheitshalber jeweils von einer möglichst niedrigen Zahl ausgegangen werden müsste. Wenn sich alsdann auf Grund der jährlich dreimal durchzuführenden Bestandeszählungen zeigen sollte, dass die Quote zu niedrig war, wäre nachträglich eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Regelung für die Wirtschaft ins Gewicht fallende Nachteile hätte, führte sie doch in der Grössenordnung von einigen tausenden Arbeitskräften zeitweise zu einem über das Stabilisierungsziel hinausgehenden Nettoabbau, der jeweils erst nach Monaten durch eine vermehrte Zuteilung wieder ausgeglichen werden könnte. Diese Lösung liesse sich höchstens für kurze Zeit und nur mit der Begründung rechtfertigen, dass dies der einzige Weg darstelle, um im gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt eine Globalplafonierung einführen zu können. Auf längere Sicht dagegen erscheint es unumgänglich, die Ausländerstatistik so zu verbessern, dass die für die Handhabung der Zuzugsbeschränkung notwendigen zahlenmässigen Unterlagen kurzfristiger beschafft werden können.

Schliesslich ist im Hinblick auf unsere Ueberfremdungssituation auch in Rechnung zu stellen, dass je nach der weiteren Entwicklung in einem späteren Zeitpunkt allenfalls Vorkehren geprüft werden müssen, die heute noch nicht zur Diskussion stehen, die sich aller Voraussicht nach aber ebenfalls nur realisieren liessen, wenn wir über ein Ausländerregister verfügen, das die möglichst lückenlose Erfassung des gesamten Ausländerbestandes gewährleistet.

- 5 -

Die Errichtung eines solchen Ausländerregisters kann auch im Hinblick auf die kommenden Integrationsgespräche mit der EWG notwendig werden. Denn allfällige Vorbehalte der Schweiz würden von unseren Gesprächspartnern wohl nur dann akzeptiert, wenn wir in der Lage sind, unsere Begründungen auch in statistischer Hinsicht zu belegen.

Auf Grund des vorliegenden Berichtes des Eidgenössischen Statistischen Amtes teilen wir die Auffassung des Departementes des Innern, dass das geplante Ausländerregister eine wesentlich verbesserte Basis darstellen würde, um die notwendigen Informationen und Unterlagen rasch und zuverlässig beschaffen zu können.

Wie im übrigen aus dem beiliegenden Schreiben der Justizabteilung vom 8. Dezember 1969 hervorgeht, ist die Zuständigkeit des Bundesrates zur Errichtung und Führung eines zentralen Ausländerregisters auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz vom 23. Juli 1870 (BS 4 282) und des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (BS 1 121/AS 1949 221) gegeben.

Aus all diesen Ueberlegungen kommen wir zum Schluss, dass das zentrale, automatisierte Ausländerregister gemäss Antrag des Departementes des Innern vom 22. September 1969 geschaffen werden sollte.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Mass

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

i. V. Hüter

Beilage: Schreiben Justizabteilung vom 8.12.69

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Tschudi

3003 Bern, den 23. Januar 1970

An den Bundesrat

Errichtung eines zentralen
Ausländerregisters

Stellungnahme

zum gemeinsamen Mitbericht des Justiz- und
Polizeidepartements sowie des Volks-
wirtschaftsdepartements vom 14. Januar 1970

Im gemeinsamen Mitbericht der beiden genannten Departemente wird Zustimmung zum Antrag unseres Departements vom 22. September 1969 beantragt.

In dem einen integrierenden Bestandteil des Mitberichts bildenden Schreiben der Justizabteilung vom 8. Dezember 1969 an das Departementssekretariat des Justiz- und Polizei- departements wird festgestellt, dass jedenfalls schon das Bundesgesetz vom 26. März 1931/8. Oktober 1948 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) eine genügende Rechtsgrundlage für die Einführung eines zentralen Ausländerregisters abgibt. Das Statistische Amt zweifelt, ob auch das Bundesgesetz vom 23. Juli 1870 betreffend die amtlichen Aufnahmen in der Schweiz (Statistikgesetz) eine rechtliche Basis bilden würde, doch braucht auf diese Frage angesichts des Umstandes, dass das ANAG als Rechtsgrundlage ausreicht, nicht näher eingetreten zu werden.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNEREN

Tschudi